

# Bewilligung von privaten Krankenanstalten nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz

Stadt Wien  
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht  
Fachgruppe Gesundheitsrecht  
Fax: 4000 -99 -40809  
[gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at](mailto:gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at)



# Inhalt

Vorwort.....	3
Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Krankenanstalten.....	4
Einreichunterlagen für die Errichtungsbewilligung.....	6
Ablaufschema zur Errichtungsbewilligung.....	9
Ablaufschema zur Vorabfeststellung des Bedarfs bei Ambulatorien.....	10
Ablaufschema zur Errichtungsbewilligung, wenn ausschließlich nichtsozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen angeboten werden sollen.....	11
Einreichunterlagen für die Betriebsbewilligung.....	12
Ablaufschema zur Betriebsbewilligung.....	14
Liste der Ansprechpartner*innen.....	15

## Beilage

Festlegungsprotokoll

# Vorwort

Sehr geehrte\*r Antragsteller\*in!

Die Stadt Wien ist stets bemüht, die Abwicklung von Verfahren im Rahmen eines umfangreichen Qualitätsmanagements, effizienter zu gestalten und Ihnen damit Zeit, Kosten und Mühen zu ersparen. Ziel dieses Leitfadens ist es, Ihnen die Zusammenstellung der Unterlagen für das jeweilige Verfahren zu erleichtern; er dient auch der Transparenz des Verfahrens und soll Ihnen die Sicherheit geben, jederzeit zu wissen, in welchem Stadium der Bewilligung Sie sich gerade befinden. Außerdem sind nützliche Kontaktadressen enthalten.

Dieser Leitfaden enthält einen Überblick über:

- > gesetzliche Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von privaten Krankenanstalten (Wr. KAG)
- > Unterlagen und Nachweise, die für die Errichtungsbewilligung bzw. Erweiterung der Krankenanstalt notwendig sind
- > Ablaufschema über den Gang des Verfahrens zur Errichtungsbewilligung
- > Unterlagen und Nachweise, die für die Betriebsbewilligung der Krankenanstalt notwendig sind
- > Ablaufschema über den Gang des Verfahrens zur Betriebsbewilligung
- > Liste über Ansprechpartner\*innen innerhalb und außerhalb der Stadt Wien

Die Stadt Wien hofft, Ihnen hiermit einen Ratgeber zur Seite stellen zu können, der Ihnen den Umgang mit der Behörde erleichtert.

Ihr Team der Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien –  
Fachgruppe Gesundheitsrecht

# Rechtliche Grundlagen für den Betrieb von Krankenanstalten

Gesetzliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von privaten Krankenanstalten in Wien ist das

- > [Wiener Krankenanstaltengesetz 1987](#)

Weitere gesetzliche Grundlagen, die im Zusammenhang mit Verfahren nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz von Relevanz sein können, sind:

- > [Apothekengesetz](#)
- > [Apothekenbetriebsordnung 2005](#)
- > [Strahlenschutzgesetz](#)
- > [Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)
- > [Medizinische Strahlenschutzverordnung](#)
- > [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#)
- > [Arbeitsstättenverordnung](#)
- > [Medizinproduktegesetz](#)
- > [Medizinproduktebetreiberverordnung](#)
- > [Bäderhygienegesetz](#)
- > [Bäderhygieneverordnung](#)

Die sanitäre Aufsicht über Krankenanstalten sowie andere unmittelbar anwendbare bundesgesetzliche Bestimmungen sind geregelt im zweiten Teil des

- > [Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten](#)

## Technische und medizinische Normen

- > **ÖNORM S 5212** (Medizinische Röntgenanlagen bis 300 kV – Strahlenschutzregeln für die Errichtung)
- > **ÖNORM S 5214** (Medizinische Röntgeneinrichtungen und -anlagen - Regeln für die Prüfung des Strahlenschutzes)
- > **ÖNORM H 6020** (Lüftungstechnische Anlagen für medizinisch genutzte Räume)
- > **OVE E 8101-7-710** (Elektrische Anlagen) für die Festlegung der Gruppen
- > Richtlinien des Arbeitskreises für Hygiene in Gesundheitseinrichtungen  
(<https://www.wien.gv.at/gesundheit/strukturen/hygiene/richtlinien.html>)

# Einreichunterlagen für die Errichtungsbewilligung

## NOTWENDIGE EINREICHUNTERLAGEN FÜR DIE ERRICHTUNGSBEWILLIGUNG:

Zur Durchführung eines Verfahrens für die Errichtungsbewilligung bzw. die Erweiterung einer privaten Krankenanstalt ist grundsätzlich die Beibringung folgender Unterlagen erforderlich:

### 1.) Ansuchen (1-fach):

Der Anstaltszweck ist genau anzugeben (z.B. selbständiges Ambulatorium für eine bestimmte Fachrichtung, Pflegeanstalt für chronisch Kranke)

### 2.) Betriebsbeschreibung (4-fach):

- > Beschreibung des **Leistungsangebots** einschließlich der Behandlungsmethoden (Angaben über die Fachrichtung, Untersuchungen, Therapien, Diagnosen, welche Erkrankungsformen sollen behandelt werden, Nachweis der medizinisch- wissenschaftlichen Anerkanntheit der angewendeten Methoden),
- > **Personalkonzept** mit funktioneller Aufgliederung (Personalbedarfsberechnungen, Anzahl und Qualifikation des medizinischen und nichtmedizinischen Personals sowie der geplante zeitliche Umfang; z.B. Stunden/Woche der einzelnen Beschäftigungen),
- > **Beschreibung des Betriebes** (funktioneller Ablauf) und der Organisationsstruktur, inklusive der geplanten Öffnungszeiten, Beschreibung der Raumwidmungen (welche Leistungen finden in welchem Raum statt),
- > Beschreibung der **apparativ-technischen Ausstattung**: Auflistung der vorgesehenen Geräte → inklusive Gerätebeschreibungen von wesentlichen medizinischen Geräten (z.B. von Lasergeräten, Narkosegeräten, Geräte zur bildgebenden Diagnostik)

### 3.) Planliche Darstellung (4-fach):

- > maßstabgerechte **planliche Darstellung** der Krankenanstalt/des Ambulatoriums (mindestens Maßstab 1:100), aus den Plänen muss der beabsichtigte Verwendungszweck der Anstaltsräume sowie die Größe der Bodenfläche, der Raumhöhe und des Luftraumes der einzelnen Anstaltsräume, fixe Einbauten, Betten und Patient\*innenliegen, Waschbecken., zu ersehen sein. Sollten auf den Plänen auch Räumlichkeiten ausgewiesen werden, die nicht zur Krankenanstalt gehören, so sind diese deutlich als nicht zur Anstalt gehörend zu bezeichnen (z.B. rote Einrahmung des Krankenanstaltenbereichs oder graue Unterlegung des nicht zur Krankenanstalt gehörenden Bereiches)

### 4.) Stellungnahme der hygieneverantwortlichen Person (4-fach):

Siehe Richtlinien des Arbeitskreises für Hygiene in Gesundheitseinrichtungen  
(<https://www.wien.gv.at/gesundheit/strukturen/hygiene/richtlinien.html>)

#### *Hinweis:*

*Es hat sich als sinnvoll erwiesen, bereits im Projektstadium der neu zu errichtenden Krankenanstalt eine hygienebeauftragte Person beratend dem Verfahren beizuziehen.*

## 5.) Baubeschreibung (4-fach):

- > Angabe des Baubescheides oder der Geschäftszahl der Baueinreichung,
- > Angabe der geplanten Bauausführung der Räume (Beschaffenheit der Wand-, Decken- und Bodenbeläge - Brennbarkeitsklassen, Abwaschbarkeit - Belichtung, Beheizung, Belüftung,...),
- > **Beschreibung der Lüftungs-, Kälte- und medizinischen Gasanlagen:**

### Lüftungsanlagen:

- Angabe der Zu- und Abluftmengen für die einzelnen Räume und der Raumklassen gemäß ÖNORM H 6020, Beschreibung der Anlagenkomponenten (Filter, Wärmerückgewinnung, Befeuchtung) und der brandschutztechnischen Maßnahmen
- Planliche Darstellung der Zu- und Fortluftöffnungen, der Luftleitungsführung, der Ventilatoren und sonstiger Anlagenteile (Grundrisse, erforderlichenfalls Schnitte)
- Schematische Darstellung der Lüftungsanlagen

### Kälteanlagen:

- Angabe der Kälteleistung und der Art und Menge der verwendeten Kältemittel, Beschreibung von sicherheits- und lüftungstechnischen Einrichtungen gemäß ÖNORM EN 378, der Filter bei Innenteilen und der Kondensatableitung (freie Tropfstrecke)
- Planliche Darstellung der Außen- und Innenteile

### Medizinische Gasanlagen:

- Technische Beschreibung der Anlagen im Hinblick auf die Regelungen der ÖN EN ISO 7396 bzw. 9170 sowie der zugehörigen Versorgungseinheiten (Tanks, Flaschenbündel, Kompressoren, etc.) und deren Aufstellung
- Schematische Darstellung der Medizinischen Gasanlage
  
- > **elektrotechnische Beschreibung** (die elektrotechnische Einstufung von medizinisch genutzten Räumen nach OVE E 8101-7-710 mit raumbezogener Angabe der Gruppen 0, 1 oder 2 bzw. kein medizinisch genutzter Raum laut beiliegendem Festlegungsprotokoll, Sicherheitsstromversorgung usw., siehe Infoblatt der Stadt Wien - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen – Dezernat B: (<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/pdf/einreichunterlagen-wkag.pdf>))
  
- > Nach Art, Ausstattung und Größe des Projektes können zusätzliche Unterlagen notwendig sein (z.B. Statik-Gutachten, Abfallwirtschaftskonzept)

### *Hinweis:*

*Es hat sich als sinnvoll erwiesen, bereits im Projektstadium der neu zu errichtenden Krankenanstalt eine technisch sicherheitsbeauftragte Person beratend dem Verfahren beizuziehen.*

**6.) Begründung des Bedarfs (4-fach)** aus Sicht der antragstellenden Person:

- > warum der Bedarf für die beantragte Krankenanstalt gegeben ist,
- > warum der Betrieb im Rahmen einer Ordination nicht möglich ist (Beilage entsprechender Unterlagen, die einen Bedarf belegen)

*Hinweis:*

*Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit der Gesundheitsplanung (Plankonformität) bzw. das Bedarfsprüfungsverfahren durchgeführt (Einholung eines Gutachtens der Gesundheit Österreich GmbH), wobei Ärztekammer, Wirtschaftskammer und Sozialversicherungsträger als Parteien im Verfahren die Möglichkeit haben, zu dem eingereichten Projekt Stellung zu nehmen.*

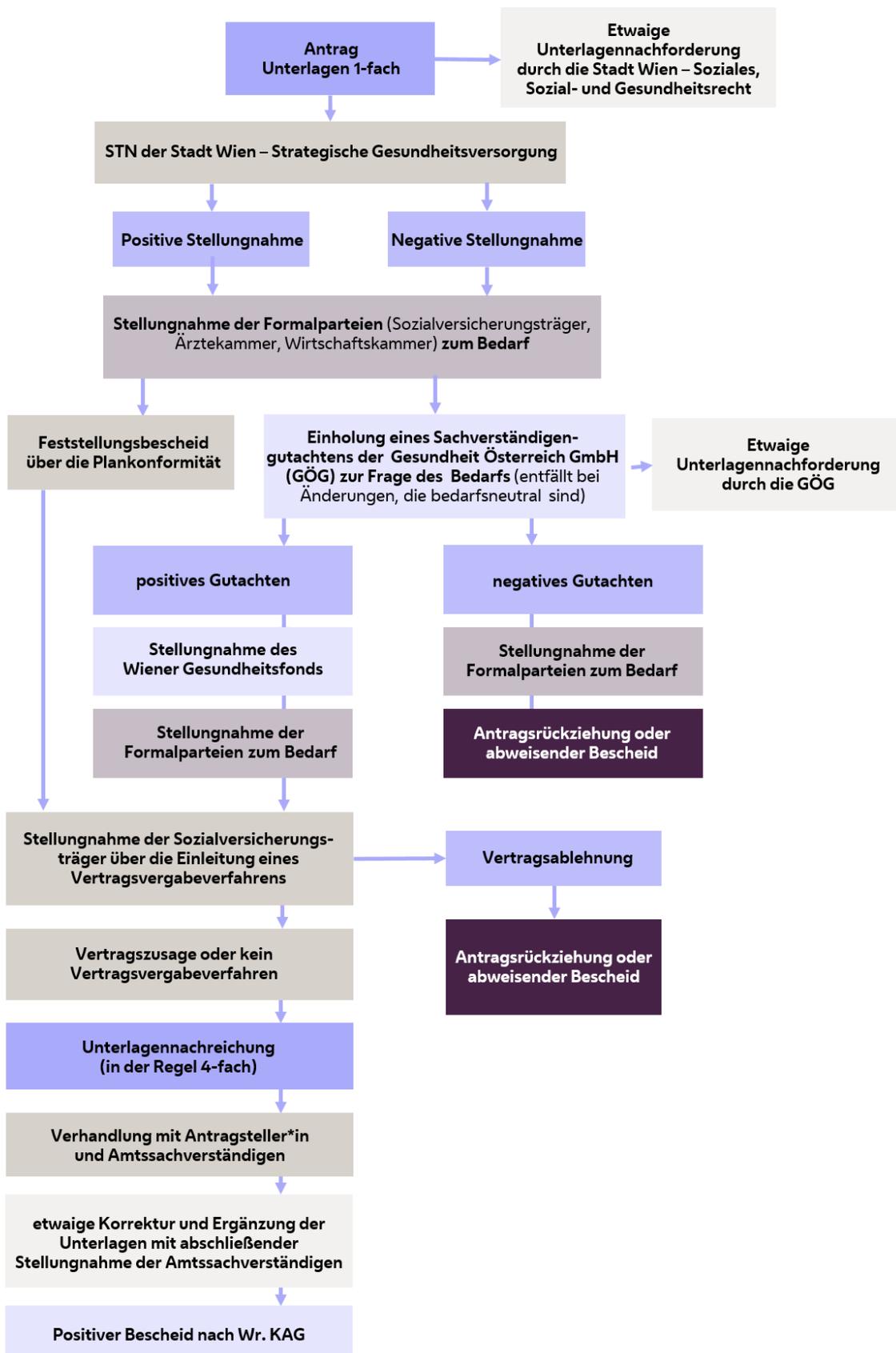
**7.) Nachweis des Eigentumsrechtes (1-fach)** oder sonstiger Rechte zur Benützung der für die Krankenanstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage (etwa Grundbuchauszug, Mietvertrag; aber kein Prekarium).

**8.) Strafregisterauszug der antragstellenden Person (1-fach):**

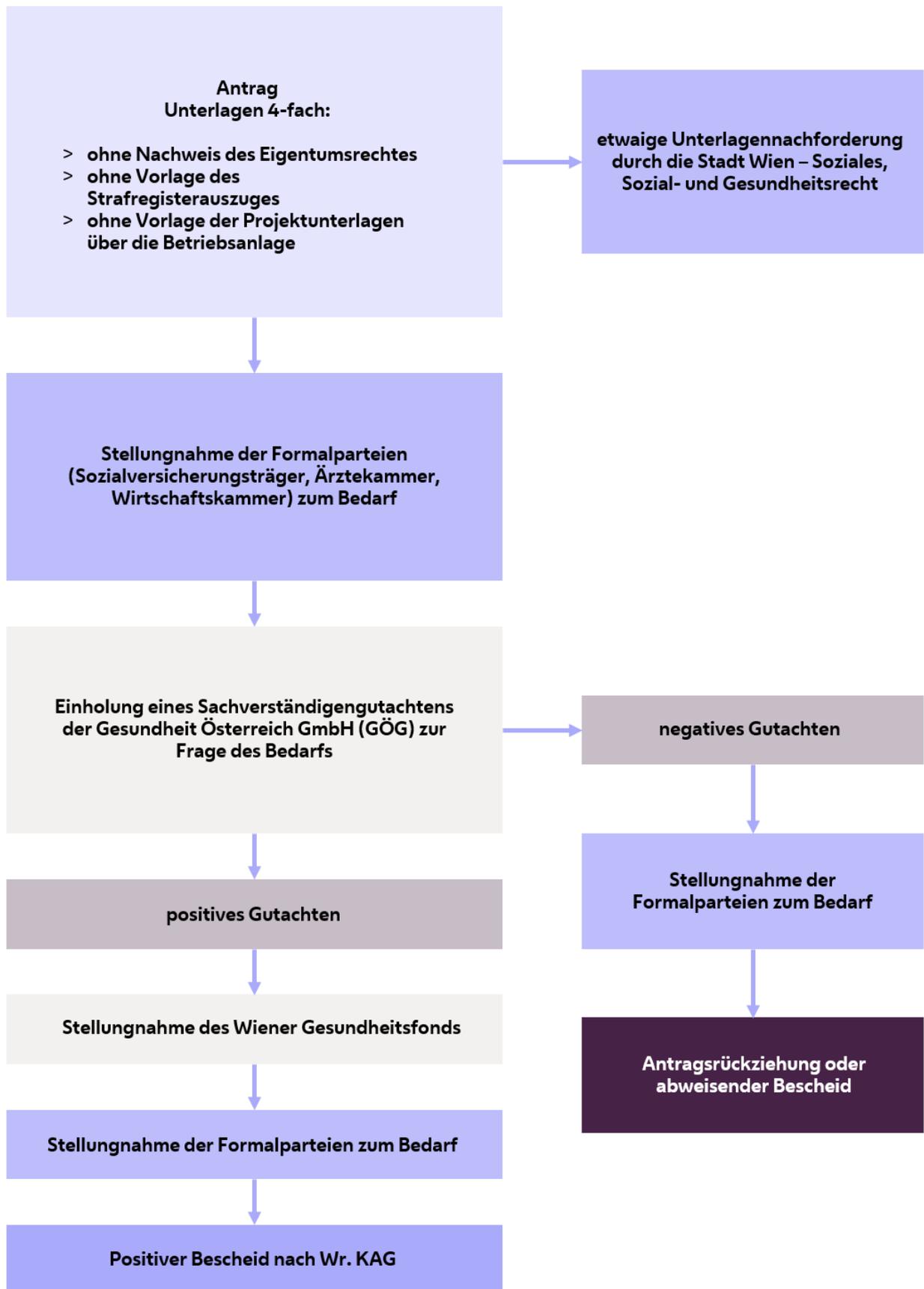
Bei jur. Personen: Strafregisterauszug der zur Vertretung nach außen Berufenen.

# Ablaufschema zur Errichtungsbewilligung

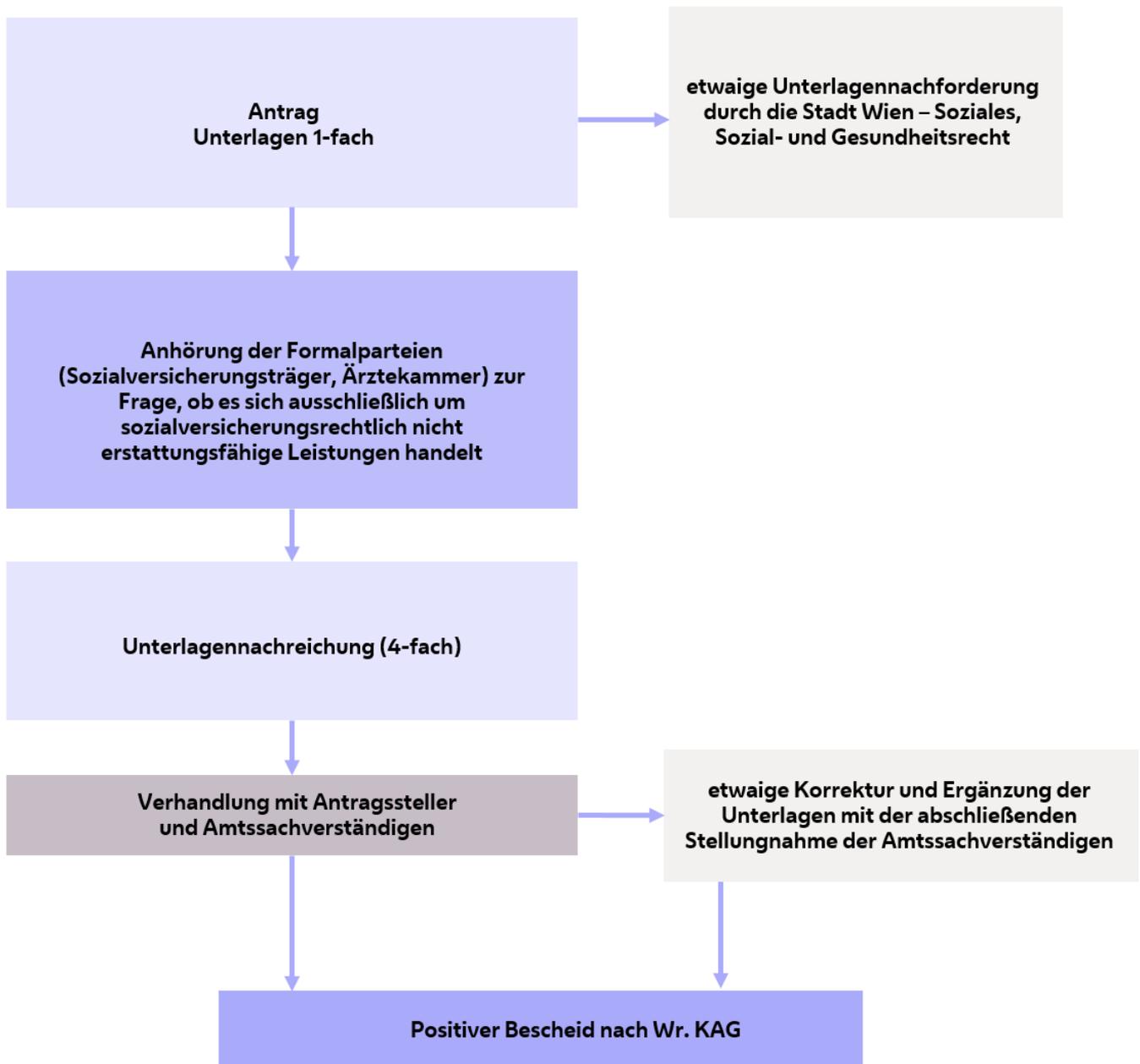
Ablauf eines Verfahrens zur Neubewilligung oder Änderung einer Krankenanstalt (Errichtungsbewilligungsverfahren)



# Ablaufschema zur Vorabfeststellung des Bedarfs bei Ambulatorien



# Ablaufschema zur Errichtungsbewilligung, wenn ausschließlich nicht sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen angeboten werden sollen



# Einreichunterlagen für die Betriebsbewilligung

## NOTWENDIGE EINREICHUNTERLAGEN FÜR DIE BETRIEBSBEWILLIGUNG:

Hierbei sind drei Fälle zu unterscheiden:

### 1. Fall:

Sollte die Krankenanstalt gemäß dem Errichtungsbewilligungsbescheid errichtet worden sein, ist ein Antrag an die Behörde zu stellen mit Angabe des Datums, an dem die Inbetriebnahme der Krankenanstalt geplant ist. Es wird sodann von der Behörde eine Ortsaugenscheinsverhandlung mit allen Amtssachverständigen in Ihrer Krankenanstalt anberaumt werden, wobei die Behörde die bescheidgemäße Errichtung der Krankenanstalt überprüft.

### Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- > Vorliegen eines Errichtungsbewilligungsbescheides (1-fach)
- > Bestellung einer geeigneten Ärztin/ eines geeigneten Arztes als verantwortliche\*r/ärztliche\*r Leiter\*in des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt unter Vorlage einer Zustimmungserklärung zur Übernahme dieser Funktion sowie von Qualifikationsnachweisen (2-fach)
- > Anzeige einer geeigneten Ärztin/ eines geeigneten Arztes als stellvertretende\*r verantwortliche\*r/ärztliche\*r Leiter\*in des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt unter Vorlage einer Zustimmungserklärung zur Übernahme dieser Funktion sowie von Qualifikationsnachweisen (2-fach)
- > Vorlage einer Anstaltsordnung für den inneren Betrieb der Krankenanstalt (3-fach) (Auf die Bestimmung des § 10 Wr. KAG und die Mindestanforderungen wird hingewiesen)
- > Vorlage der Meldung über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung (1-fach) (Ausgenommen sind Krankenanstalten, die durch eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine juristische Person, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, betrieben werden).
- > Fertigstellungsanzeige der Stadt Wien – Baupolizei (1-fach)
- > Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der medizinisch-hygienischen Bescheidaufgaben sind der Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien (2-fach) zu übermitteln, alle sonstigen Nachweise sind vor Ort bei der Augenscheinsverhandlung bereit zu halten

### 2. Fall:

Sollten sich im Zuge der Bauausführung Änderungen bei Ihrer Krankenanstalt ergeben haben (geänderte räumliche Ausführung, Einsatz anderer Gerätschaften,...), ist dafür eine Änderungsbewilligung zu beantragen und es wird gleichzeitig mit dem Verfahren zur Betriebsbewilligung auch ein Verfahren zur Genehmigung der Änderung der Krankenanstalt durchgeführt. Auch in diesem Fall findet eine Ortsaugenscheinsverhandlung mit allen Amtssachverständigen in Ihrer Krankenanstalt statt.

### Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- > Vorliegen eines Errichtungsbewilligungsbescheides (1-fach)
- > Beschreibung der sich zum Errichtungsbewilligungsbescheid ergebenden Änderungen (4-fach)
- > allenfalls neue, den tatsächlichen Ausführungen entsprechende Pläne, technische Beschreibungen, Hygienestellungnahme, etc. (4-fach)
- > Bestellung einer geeigneten Ärztin / eines geeigneten Arztes als verantwortliche\*r/ärztliche\*r Leiter\*in des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt unter Vorlage einer Zustimmungserklärung zur Übernahme dieser Funktion sowie von Qualifikationsnachweisen (2-fach)

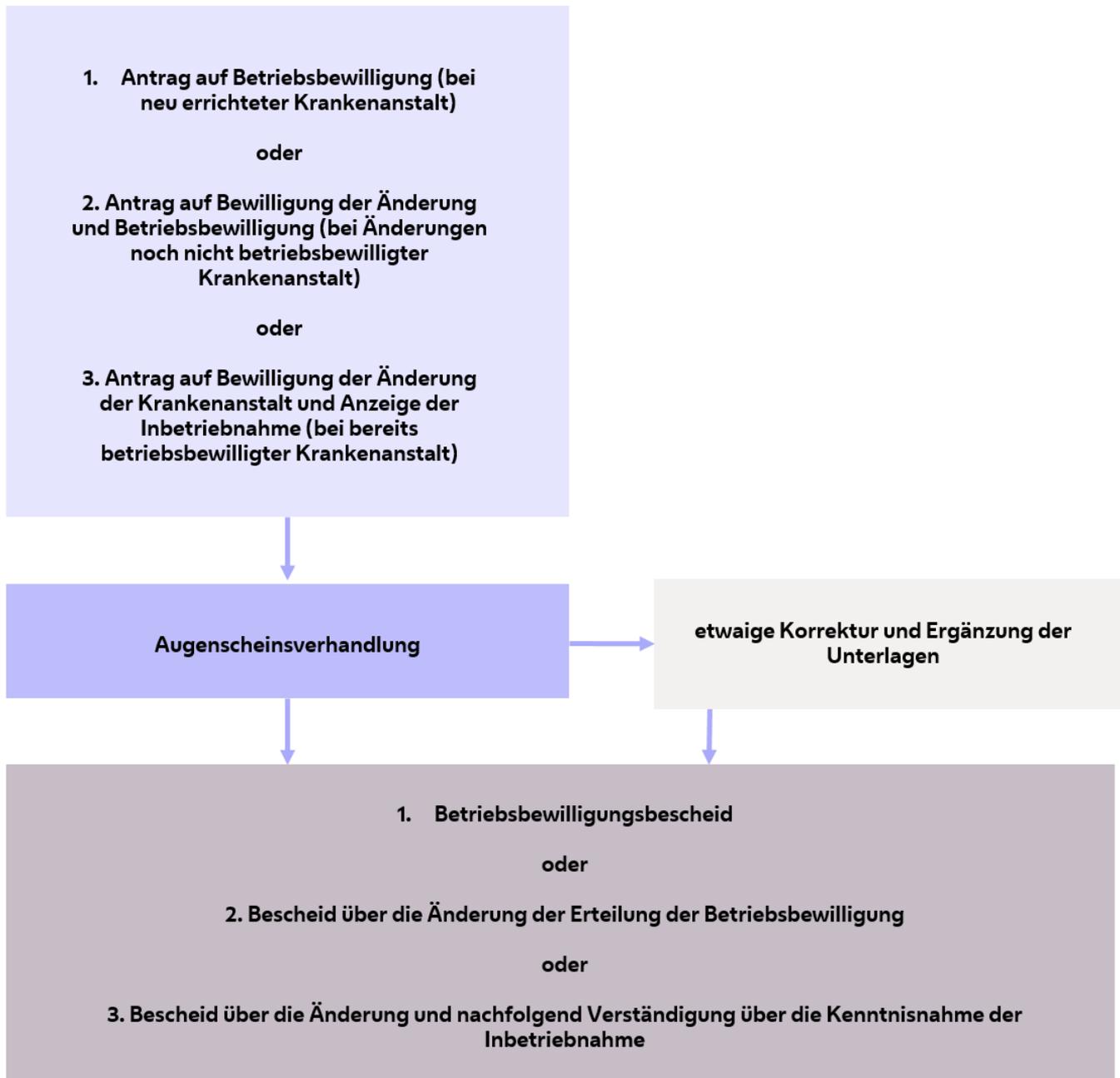
- > Anzeige einer geeigneten Ärztin/ eines geeigneten Arztes als stellvertretende\*r verantwortliche\*r/ärztliche\*r Leiter\*in des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt unter Vorlage einer Zustimmungserklärung zur Übernahme dieser Funktion sowie von Qualifikationsnachweisen (2-fach)
- > Vorlage einer Anstaltsordnung für den inneren Betrieb der Krankenanstalt (3-fach) (Auf die Bestimmung des § 10 Wr. KAG und die Mindestanforderungen wird hingewiesen)
- > Vorlage der Meldung über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung (1-fach) (Ausgenommen sind Krankenanstalten, die durch eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine juristische Person, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, betrieben werden)
- > Fertigstellungsanzeige der Stadt Wien – Baupolizei (1-fach)
- > Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der medizinisch-hygienischen Bescheidaufgaben sind der Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien (2-fach) zu übermitteln, alle sonstigen Nachweise sind vor Ort bei der Ortsaugenscheinverhandlung bereit zu halten

### **3. Fall:**

Es wurde bereits eine Betriebsbewilligung erteilt und es handelt sich um eine Änderung der Krankenanstalt. In diesem Fall wird die Betriebsbewilligung nicht neuerlich erteilt. Es findet ein Verfahren zur Genehmigung der Änderung der Krankenanstalt (siehe oben - Errichtungsbewilligung) und nach Anzeige der Fertigstellung eine Ortsaugenscheinverhandlung mit allen Amtssachverständigen in der Krankenanstalt statt. Die Inbetriebnahme der geänderten Krankenanstalt wird mit behördlicher Verständigung zur Kenntnis genommen.

# Ablaufschema zur Betriebsbewilligung

Ablauf eines Verfahrens zur Betriebsbewilligung einer neu errichteten Krankenanstalt (Pkt. 1 und 2) bzw. zur Kenntnisnahme der Inbetriebnahme einer bereits betriebsbewilligten geänderten Krankenanstalt (Pkt.3)



# Liste der Ansprechpartner\*innen

## LISTE ÜBER ANSPRECHPARTNER\*INNEN INNERHALB DER STADT WIEN:

Stadt Wien – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

– Fachgruppe Gesundheitsrecht

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 6

Auskunft: Telefon: +43 (1) 4000 - 40805

Stadt Wien – Gesundheitsdienst

– Fachbereich Aufsicht und Qualitätssicherung für Belange der Krankenhaushygiene

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8

Auskunft: Telefon: +43 (1) 4000 - 87554

Stadt Wien – Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen

– Dezernat A – Anlagen- und Gewerbeteknik für Belange der Lüftungs- und Klimatechnik

1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, Stiege 2, 3. Stock

Auskunft: Telefon: +43 (1) 4000 - 36110

Stadt Wien – Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen

– Dezernat B – Feuerpolizei- Elektro- und Gasteknik für Belange der elektro- und gastechnischen Angelegenheiten

1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, Stiege 2, 3. Stock

Auskunft: Telefon: +43 (1) 4000 - 36201

Stadt Wien – Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle – Fachbereich Strahlenschutz

für Belange der strahlenschutztechnischen Angelegenheiten sowie Laserangelegenheiten

1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20, Ebene 04, Leitstelle 4B

Auskunft: Telefon: +43 (1) 4000 – 39455

Stadt Wien – Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle – Fachbereich Hygiene  
für Belange der Umweltmedizin (Hygiene)

1110 Wien, Rinnböckstraße 15

Auskunft: Telefon: +43 (1) 4000 - 8039

Stadt Wien – Baupolizei – Gruppe BB

für Belange der baulichen Angelegenheiten (separates Verfahren)

1200 Wien, Dresdner Straße 73-75,

Auskunft: Telefon: +43 (1) 4000 - 37160

Stadt Wien – Baupolizei - Gruppe A (Aufzüge und Kesselanlagen)

1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, 4. Stock

Auskunft: Telefon: +43 (1) 4000 – 37140

## **LISTE ÜBER ANSPRECHPARTNER\*INNEN AUSSERHALB DER STADT WIEN:**

Gesundheit Österreich GmbH – Versorgungsrelevanzgutachten (Bedarfsprüfung)  
1010 Wien, Stubenring 6  
Auskunft: Telefon: +43 (1) 515 61 - 0

Arbeitsinspektorat Wien Zentrum  
zuständig für den 1., 2., 3., 8., 9., 16., 17., 18., 19. und 20. Wiener Gemeindebezirk  
1010 Wien, Fichtegasse 11  
Auskunft: Telefon: +43 (1) 714 04 50

Arbeitsinspektorat Wien West - Ost  
zuständig für den 4., 5., 6., 7., 10. 11., 12. bis 15. Wiener Gemeindebezirk  
1020 Wien, Marinelligasse 8  
Auskunft: Telefon: +43 (1) 212 77 95

Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung  
zuständig für den 23. Wiener Gemeindebezirk  
1010 Wien, Fichtegasse 11  
Auskunft: Telefon: +43 (1) 505 17 95

Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel  
zuständig für den 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk  
1010 Wien, Fichtegasse 11  
Auskunft: Telefon: +43 (1) 714 04 62

